

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 18. August 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-253
Telefax: 0511/1241-163
Auskunft erteilt: Herr Wülfing
Az.: 5683-1 III 10, 24 R 490

Rundverfügung G22/1997

Rechtsverordnung zur Erhebung von Verwaltungskostenumlagen vom 29. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 56)

Zusammenfassung:

- Die Verwaltungskostenumlage bleibt erforderlich.
- Kostentransparenz ist erforderlich.
- Bei akuter Gefährdung der Einrichtung werden Anpassungshilfen gegeben.
- Erläuterungen
- Bagatellgrenzen
- Zuordnungen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Schreiben haben uns erreicht, in denen uns Besorgnisse mitgeteilt werden, daß diakonische Einrichtungen in ihrem Bestand gefährdet würden, wenn eine Verwaltungskostenumlage gehoben oder erhöht werden würde. Auch in synodalen Ausschüssen ist über die Problematik beraten worden. Das veranlaßt uns, folgendes mitzuteilen:

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die in der Amtsblattverfügung vom 14. März 1958 (Kirchl. Amtsbl. S. 71) festgelegte Pflicht, Verwaltungskostenumlagen zu erheben, haben wir seit Einführung des Zuweisungsverfahrens im Jahr 1971 schrittweise abgebaut. Mit Rundverfügung K1/1975 vom 16. Januar 1975 haben wir jedoch den **Grundsatz** festgelegt, daß in Fällen, in denen **Dritte** zu der Finanzierung von Aufgaben und Einrichtungen beitragen, diese **auch an den Verwaltungskosten zu beteiligen** sind, wenn von der Landeskirche für die Verwaltung insbesondere Mittel für Personalausgaben zur Verfügung gestellt werden.

Wir müssen nun leider feststellen, daß die Kirchenkreise in diesen Fällen nicht einheitlich verfahren sind. Viele Kirchenkreise haben sich an die Bestimmungen gehalten, andere aber nicht.

Durch die Rechtsverordnung ist der 1975 festgelegte Grundsatz nochmals bekräftigt. Die nötige einheitliche Rechtsanwendung in der künftigen Praxis wird dadurch sichergestellt.

- 1.2 Im Hinblick auf die sinkenden Kirchensteuereinnahmen ist es nicht nur allgemeine Pflicht, Verwaltungskostenumlagen zu erheben, sondern unerlässlich, diese **kostendeckend** zu gestalten.

In Verlautbarungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes aus dem Jahr 1993 wird u.a. festgestellt: "Bei einer pauschalen Veranschlagung der Regiekosten kann deshalb im Bereich der Personalkosten ein Gemeinkostenzuschlag von bis zu 10% für Zwecke der Gebührenkalkulation erhoben werden, bei sonstigen Kostenrechnungen sind Regiekostenzuschläge bis zu 6% auf jeden Fall anerkannt."

Die landeskirchlich geregelten Umlagesätze sind erheblich geringer!

Zu Recht wird allerdings auch immer wieder darauf hingewiesen, daß zur Erhöhung der Hebesätze die Verhandlungen mit Gemeinden, Landkreisen und Städten sich schwierig gestalten werden, weil die Geldmittel knapp sind. Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß die Landeskirche große finanzielle Probleme zu bewältigen hat. Wie Sie unserer Rundverfügung G19/1997 vom 22. Juli 1997 entnehmen konnten, ist Stellenabbau notwendig, und die gegenwärtige Vergütungsstruktur steht auf dem Prüfstand. Es muß in dieser Lage sichtbar werden, was die kirchlich-diakonischen Leistungen verwaltungsmäßig kosten, und dieser Aufwand muß erstattet werden. Darauf kann nicht verzichtet werden. Wegen der Verwaltungskostenumlage soll jedoch eine diakonische Maßnahme nicht gänzlich eingestellt werden. Deshalb werden Übergangshilfen gegeben. Einschränkungen sind allerdings auch in diesem Bereich unumgänglich.

2. Übergangshilfen

- 2.1 Bei Haushalten von Einrichtungen **für das Jahr 1997**, die vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung beschlossen worden sind und die noch keine Verwaltungskostenumlage enthalten, sehen wir von einer Nachetatisierung und Anrechnung auf die Gesamtzuweisung ab, wenn sich die Verwaltungskostenumlage nicht finanzieren läßt.
- 2.2 Für das Haushaltsjahr **1998 ist die Verwaltungskostenumlage**, wenn ohnehin ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen ist, nachträglich in voller Höhe als Ausgabe zu etatisieren oder durch entsprechende außerplanmäßige Ausgabe **geltend zu machen**. Sofern die Einrichtung dabei Gefahr läuft, geschlossen zu werden, weil sie die Verwaltungskostenumlage nicht aufbringen kann, sind wir auf entsprechenden Antrag hin für dieses Jahr bereit, unsere Einzelzuweisung um 75 v.H. der zu erhebenden Verwaltungskostenumlage zu erhöhen. In gleicher Höhe werden wir gegebenenfalls eine entsprechende Anrechnung auf die Gesamtzuweisung vornehmen. Bezüglich der 25 v.H. der Verwaltungskostenumlage bleibt es den Kirchenkreisen überlassen, sie im Unterabschnitt des Haushaltes der kirchlichen Verwaltungsstelle zu belassen, oder in den Haushalt der umlagepflichtigen Einrichtung zurückzubuchen.

In den folgenden Jahren muß die Einrichtung dann grundsätzlich ohne Übergangshilfe auskommen. Einschränkungen der Leistungen sind dann unvermeidbar, wenn die von der Landeskirche finanzierte und vorgehaltene örtliche Verwaltung weiterhin voll beansprucht wird.

3. Erläuterungen

3.1 Bagatellgrenzen

Von der Erhebung der Verwaltungskostenumlage kann abgesehen werden, wenn

- a) die **Mittel der Drittfinanzierung**
 - aa) weniger als 1 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenumlage (§ 2 Rechtsverordnung zur Erhebung von Verwaltungskostenumlagen) betragen und
 - bb) den Betrag von 1.000,00 Euro nicht übersteigen,
- b) die **Verwaltungskostenumlage** im Einzelfall den Betrag von **500,00 Euro** nicht übersteigt.

3.2 Vermögensverwaltung

Hier ist z.B. folgendes Vermögen einzuordnen:

- Sämtliche unselbständige Stiftungen,
- Erbschaften,
- Schenkungen und dergleichen.

3.3 Einrichtungen

Hier ist z.B. folgendes einzuordnen:

- Altenheime, Altenwohnungen,
- Arbeitslosenprojekte, ambulante Nichtseßhaftenhilfe, sozialpädagogische Hilfe u.a.,
- Freizeitheime,
- Jugendwerkstätten, Jugendheime,
- Mitarbeiterwohnhäuser/-wohnungen, die gemäß § 5 Abs. 3 ZuVVO bei der Gesamtzuweisung nicht berücksichtigt werden,
- Wohnhäuser, Wohnungen.

Wir bitten, die Schreiben und Stellungnahmen zur Verwaltungskostenumlage durch diese Rundverfügung als beantwortet anzusehen und Ihre Einrichtungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff